



HESSISCHER LANDTAG

01. 12. 2011

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energiekonsens-Gesetz

A. Problem

Der Hessische Energiegipfel hat mit der Vorlage seines Abschlussberichtes am 10. November 2011 die Tätigkeit eingestellt. Zuvor war in vier Arbeitsgruppen versucht worden, Antworten auf die drängendsten Fragen zur Energiewende nach der Katastrophe in Fukushima, also einer Energieversorgung des Bundeslandes Hessen ohne Atomkraft, zu finden.

Die Abschlussberichte dieser Arbeitsgruppen flossen in den Gesamtbericht des Gipfels ein. Aus dessen Abschlussbericht ergeben sich Arbeitsaufträge an die Politik, die nun umgesetzt werden müssen. Ohne weitere Verzögerungen, weil ohne Klärungsbedarf, lassen sich zuerst und zeitnah die im Konsens gefundenen Formulierungen gesetzlich fassen und auf den Weg bringen.

B. Lösung

Die im Abschlussbericht des Energiegipfels im Konsens getroffenen Feststellungen und abzuleitenden Arbeitsaufträge werden jetzt umgesetzt.

C. Alternativen

Keine zeitnahe Umsetzung der Konsenspunkte des Hessischen Energiegipfels.

D. Finanzielle Auswirkungen

Eine Bezifferung ist nicht möglich.

Gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage können höhere Kosten für die öffentlichen Haushalte im Zusammenhang mit der Realisierung von Maßnahmen nach diesem Gesetz entstehen. Allerdings werden langfristige Kostensenkungen erzielt durch die verstärkte Ausrichtung landeseigener Gebäude auf die Nutzung erneuerbarer Energien, durch Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung.

E. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

F. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Hessisches Energiekonsens-Gesetz

Vom

Artikel 1 Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Das Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG) vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird an den Text der Nr. 3 angefügt:

"insbesondere Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in einer Größenordnung von 2 Prozent der Landesfläche. Sofern Regionalpläne weniger als 2 Prozent ihres Geltungsbereichs als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie ausweisen, dürfen die übrigen Flächen nicht als Ausschlussgebiete festgelegt werden,"

2. In § 10 wird als neuer Abs. 9 angefügt:

"(9) Nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans sind die Regionalpläne in Bezug auf den Umbau der Energieversorgung durch Änderung an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen. Liegt innerhalb einer Frist von 18 Monaten der obersten Landesplanungsbehörde die Regionalplanänderung nicht zur Genehmigung vor, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung und führt das Verfahren nach Abs. 7 Satz 4 durch."

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)

Das Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 291), wird wie folgt geändert:

In § 16 wird als neuer Abs. 4 angefügt:

"(4) Anlagen zur Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie auf denkmalgeschützten Gebäuden sind zu genehmigen, wenn deren Errichtung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalwertes führt; vor einer Versagung der Genehmigung wegen erheblicher Beeinträchtigung hat die zuständige Behörde nach § 6 mit angemessenen gestalterischen Maßgaben darauf hinzuwirken, dass ein Ausgleich zwischen den öffentlichen Interessen des Denkmalschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien erreicht wird."

Artikel 3 Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO)

Die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 180), wird wie folgt geändert:

In § 29 wird als neuer Abs. 9 eingefügt:

"(9) Die Statik von Dächern von Industriegebäuden ist so auszulegen, dass handelsübliche Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen installiert werden können."

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung und die Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes in Hessen (Hessisches Energiegesetz - HEG) vom 25. Mai 1990

Das Gesetz über die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung und die Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes in Hessen (Hessisches Energiegesetz - HEG) vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 429), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird als neuer Satz 2 eingefügt:
"Der Schwerpunkt der Beratung für Verbraucher und Unternehmen liegt bei Einspar- und Effizienzmaßnahmen sowie bei der Information über Förderprogramme von EU, Bund und Land."
2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Gesetz setzt die im Abschlussbericht des Hessischen Energiegipfels getroffenen Konsenspunkte um.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Auf Seite 20 des Abschlussberichtes heißt es unter dem 2. Spiegelstich:

"Verbindliche Vorgaben durch den neuen Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2020 für die Regionalplanung. Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie sind im Planungsraum festzulegen, ebenso die Ausschlussgebiete von Windenergieanlagen."

Dies ist zu sehen in Verbindung mit Seite 9, 2. Spiegelstrich: Dort heißt es zur Windkraft: "Regionalplanerische Berücksichtigung in der Größenordnung von 2 % der Landesfläche. Nicht als Vorrangflächen erfasste Gebiete gelten hierbei als Ausschlussgebiete."

Die Formulierung im Gesetz trägt diesen Vorgaben Rechnung.

Zu Nr. 2

Auf Seite 20 des Abschlussberichtes heißt es unter dem 3. Spiegelstich:

"Zügige Reaktion der Träger der Regionalplanung auf den erforderlichen Umbau der Energieversorgung. Die Regionalpläne sind beschleunigt an den neuen Landesentwicklungsplan anzupassen."

Die Formulierung im Gesetz trägt diesen Vorgaben Rechnung.

II. Zu Artikel 2

Auf Seite 12 des Abschlussberichtes heißt es unter dem 2. Spiegelstrich:

"Prüfung der Änderung des Denkmalschutzgesetzes, damit Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen ohne Gefährdung des Denkmalzweckes grundsätzlich möglich sind."

Die Formulierung im Gesetz trägt dieser Vorgabe Rechnung.

III. Zu Artikel 3

Auf Seite 12 des Abschlussberichtes heißt es weiterhin unter dem 3. Spiegelstrich:

"Prüfung der Anpassung der Bauordnung zur Einbeziehung der Nutzung von Photovoltaik-Anlagen bereits im Stadium der Planung von Industrieanlagen."

Die Formulierung im Gesetz trägt dieser Vorgabe Rechnung.

IV. Zu Artikel 4

Auf Seite 18 des Abschlussberichtes heißt es unter dem 3. Spiegelstrich:

"Optimierung von Beratungsangeboten für Verbraucher und Unternehmen zu Förderprogrammen und Einspar- und Effizienzmaßnahmen."

Die Formulierung im Gesetz trägt dieser Vorgabe Rechnung.

V. Zu Artikel 5

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 1. Dezember 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel